



---

# MERKBLATT ÜBER DEN ERWERB DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE AN DER BERUFLICHEN OBERSCHULE

---

Stand: Juli 2023

## 1 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

### 1.1 Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache als Voraussetzung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Die Abschlussprüfung in der Jahrgangsstufe 13 der Beruflichen Oberschule verleiht die fachgebundene Hochschulreife, die zum Studium bestimmter, der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechender Studiengänge an Universitäten berechtigt.

Wer an der Beruflichen Oberschule die allgemeine Hochschulreife, die das Studium aller Studiengänge an Universitäten ermöglicht, erwerben möchte, muss zusätzlich zur fachgebundenen Hochschulreife noch Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens der Sprachen (GER) oder ein Kleines Latinum bzw. gesicherte Kenntnisse in Latein nachweisen.

### 1.2 Nachweis der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache

Der Nachweis der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1) in Jahrgangsstufe 13 des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, der im Umfang von mindestens acht Wochenstunden gemäß Stundentafel erteilt wurde, (in der Regel im Rahmen des Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht der Jahrgangsstufe 12 und 13 im Umfang von je mindestens vier Wochenstunden), sofern im Halbjahresergebnis 13/2 und im Gesamtergebnis unter Berücksichtigung aller Halbjahresergebnisse mindestens 4 Punkte erreicht werden.

*oder*

2) im Wahlpflichtunterricht der fortgeführten zweiten Fremdsprache sofern im zweiten Halbjahresergebnis Fremdsprache und im Gesamtergebnis unter Berücksichtigung aller Halbjahresergebnisse mindestens 4 Punkte erreicht werden.

*oder*

3) in der Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache (Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Latein), sofern in der Gesamtbewertung (schriftlicher Teil und mündlicher Teil) mindestens 4 Punkte erreicht werden.

Soweit keine derartigen Leistungen nachgewiesen werden können, kann der Nachweis auch erbracht werden durch mindestens die Note 4

1) im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer zweiten oder weiteren Fremdsprache mit mindestens vierjährigem vorrückungserheblichem Unterricht oder

2) beim Erwerb eines schulischen Zertifikats auf gleichem Niveau im Rahmen der beruflichen Bildung (z. B. im Abschlusszeugnis einer Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen) oder

3) in einem vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Zeugnis, sofern kein Nachweis nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegt. (In der Regel handelt es sich dabei um Fremdsprachenkenntnisse, die am Gymnasium erworben wurden. Außerhalb des Staatlichen Schulwesens wird ausschließlich für Französisch das DELF-Zertifikat auf der Niveaustufe B1 anerkannt. Andere Abschlüsse und Prüfungen (z. B. durch Kurse und Zertifikate an Sprachschulen, Universitäten oder im Ausland) werden für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht anerkannt.)

## **2 Ergänzungsprüfung zur allgemeinen Hochschulreife in der zweiten Fremdsprache**

### **2.1 Zulassung zur Ergänzungsprüfung in der zweiten Fremdsprache**

Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer

- 1) im laufenden Kalenderjahr keinen Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in der betreffenden Fremdsprache besucht oder vorher erfolgreich besucht hat,
- 2) sich spätestens bis zum 1. März bei einer Beruflichen Oberschule zur Ergänzungsprüfung angemeldet hat und
- 3) gleichzeitig die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an der Beruflichen Oberschule ablegt oder vorher erfolgreich abgelegt hat.

### **2.2 Ablegen der Ergänzungsprüfung an der Beruflichen Oberschule**

Die Prüfungsanforderungen entsprechen dem Niveau der Stufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen/dem Kleinen Latinum bzw. gesicherten Kenntnissen in Latein.

Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. In Französisch und Spanisch wird zusätzlich im Rahmen der schriftlichen Prüfung das Hörverständnis abgeprüft. Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.

Für die Prüfungsteilnahme gilt:

- Wer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.
- Wird der Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in der zweiten Fremdsprache ohne Erfolg durchlaufen, so ist eine einmalige Teilnahme an der Ergänzungsprüfung möglich.
- Absolventinnen und Absolventen der Beruflichen Oberschule kann zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung widerruflich die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache gastweise gestattet werden.

Wer im gleichen Schuljahr die fachgebundene Hochschulreife erworben und die Ergänzungsprüfung bestanden hat, erhält statt eines Zeugnisses der fachgebundenen Hochschulreife ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, in dem die ggf. abweichende Durchschnittsnote der fachgebundenen Hochschulreife ausgewiesen wird.

Wer die Ergänzungsprüfung, nicht aber die gleichzeitig abgelegte Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife der Fachoberschule oder Berufsoberschule besteht, erhält (ohne

erneute Ergänzungsprüfung) ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster erst, wenn die Abschlussprüfung zu einem späteren Termin erfolgreich abgelegt worden ist. Bis dahin wird eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt.

Wer zu einem späteren Zeitpunkt die Ergänzungsprüfung erfolgreich ablegt, erhält eine Bescheinigung, welche in Verbindung mit dem Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife die allgemeine Hochschulreife bestätigt. Die ggf. veränderte Durchschnittsnote der allgemeinen Hochschulreife wird in dieser Bescheinigung ausgewiesen. Wird die Ergänzungsprüfung an der Schule abgelegt, an der zuvor die fachgebundene Hochschulreife nach FOBOSO in der aktuell gültigen Fassung erworben wurde, kann die Schule ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife ausstellen.

### **3 Weitere Informationen**

Die maßgebenden Regelungen sind im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und in der Schulordnung für die Berufliche Oberschule in Bayern (FOBOSO) enthalten.

Weitere Informationen zur Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache sind auf der Homepage der Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule in Bayern zu finden:

<https://www.bfbn.de/unterricht/zweite-fremdsprache/ergaenzungspruefung>

An welchen Standorten aktuell Unterricht in den einzelnen Fremdsprachen angeboten wird, ist ebenfalls auf der Homepage der Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule in Bayern mit der Filterfunktion bei der Schulsuche zu ermitteln:

<https://www.bfbn.de/schulsuche>

Weitere Auskünfte können an jeder Beruflichen Oberschule eingeholt werden.